

**Satzung
des Vereins
1. SC Zehlendorf Steglitz**



Inhalt:

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- §3 Abteilungen
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- §6 Kündigung
- §7 Rechte und Pflichten
- §8 Maßregelung
- §9 Organe
- §10 Die Mitgliederversammlung
- §11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- §12 Vorstand
- §13 Aufwendungsersatz
- §14 Ehrenmitglieder
- §15 Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss / Ältestenrat
- §16 Kassenprüfer
- §17 Haftung
- §18 Auflösung
- §19 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 28.02.2018 gegründete Verein führt den Namen 1. Schwimmclub Zehlendorf Steglitz (1. ScZS) und hat seinen Sitz in Berlin Steglitz Zehlendorf. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.". Der Verein ändert seinen Namen aufgrund der Öffnung für andere Sportarten und Abteilungen von 1. Schwimmclub Zehlendorf Steglitz e.V. (1. ScZS) in 1. Sport Club Zehlendorf Steglitz e.V. (1. SCZS) ab.
2. Der Verein hat die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, erworben und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen Sportarten.
 - b) die Förderung des Kinder –, Jugend –, Erwachsenen –, Breiten – sowie Wettkampfsport.
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport –, Spiel –, Übungs – und Ausbildungsbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport – und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – maßnahmen;
 - h) Aus – und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport – und Spielgemeinschaften;
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und - bedingungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie Neutralität

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart ist eine eigene, in der Haushaltsführung jedoch unselbständige Abteilung zu gründen

2. Der Verein hat im Moment folgende Abteilungen

- Breiten – und Freizeitsport
- Kampfsport
- Mastersport
- Schwimmausbildung
- Schwimmen
- Wasserball

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Mitglieder auf Zeit
- e) fördernde Mitglieder
- e) passiven Mitgliedern

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Es gilt keine Probezeit von 3 Monaten, sondern eine Art die Möglichkeit des vierwöchigen Probetrainings. Im Anschluss daran muss bzw. sollte sich der Interessent für eine dauerhafte Mitgliedschaft entscheiden. In der Zeit kann der Interessent alle Sportangebote des Vereins nutzen und ausprobieren bzw. testen. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Mitgliedschaft auf Zeit entscheidet der Interessent über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. §2).

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist bei ordentlichen Mitgliedern beträgt drei Monate zum Jahresende. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform bzw. die Kündigung muss schriftlich erfolgen und muss persönlich und eigenhändig unterschrieben sein oder durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder einer juristisch vertretenen Person versehen sein.

3. Die Kündigung muss schriftlich und in Briefform / per Einschreiben erfolgen. Eine Kündigung in Form einer elektronischen Nachricht (e - Mail) wird nicht akzeptiert. Eine Kündigung per Fax wird ebenfalls nicht akzeptiert. Diese Form der Kündigung wird nur akzeptiert, wenn „vorab per Fax“ auf dieser Form der Kündigung für die Fristeinhaltung geschrieben steht und 3 Werktage später die ordentliche Kündigung nachkommt.

4. Der Verein räumt den Mitgliedern eine außerordentliche Kündigungsfrist oder Sonderkündigungsrecht ein zum jeweiligen Monatsende ein, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

- Wohnortwechsel,
- schwerwiegende Erkrankung, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zulässt
- wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann

5. Eine Fristlose Kündigung ist nur auf Antrag beim Vorstand möglich und dieser muss dann dem Antrag stattgeben bzw. die Kündigung genehmigen bzw. erteilen.

6. Nach Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder auf Zeit haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 01. des Monats im Voraus fällig. Die Zahlung kann per Überweisung, Dauerauftrag oder PayPal erfolgen. Der monatliche Beitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines fünf-fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – auch Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlungen und ungebührlichem Verhalten
- e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend §2 Abs. 6.

2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis
- b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c. Streichung von der Mitgliederliste
- d. Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen §6 Abs. 1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post oder e – Mail zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich per Post oder E-Mail einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

4. Im Fall § 6. Abs. 1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes oder des Mitgliedes auf Zeit. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

5. Im Fall §6 Abs. 2 d erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes oder des Mitgliedes auf Zeit und ohne Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen oder Gebühren. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6.3)
- j) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- k) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E – Mail – Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Anträge können gestellt werden:

- von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
- vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen nur Mitglieder, die dem Verein mindestens länger als 6 Kalendermonate (halbes Jahr) angehören.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Jugendbeauftragten (Jugendwart)

2. Der Jugendbeauftragte (Jugendwart) wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich bzw. unentgeltlich. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) einer der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter bzw. dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 13

Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 14

Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 15

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils

schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorges und des übrigen Vorstandes.

§ 17 **Haftung**

1. ehrenamtlich Tätige, Organ – oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend §31 b Abs. 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 18 **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenvorges. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **08. März 2022** von der Mitgliederversammlung des Vereins **1. Sport Club Zehlendorf Steglitz e.V.** beschlossen worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.